

Beschluss

OLG Hamm, §§ 1 GewSchG

Bedrohung auf facebook

Eine Bedrohung via Facebook einer Angehörigen der Bedrohten rechtfertigt ein auf 2 Jahre befristetes Näherungs- und Kontaktverbot auch dann, wenn die Bedrohung knapp ein Jahr zurückliegt.

Urteil des OLG Hamm vom 23.04.2013 – 2 UF 254/12

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin zu 1) ist die Tochter der Frau M und Mutter des Antragstellers zu 2). Die Antragsgegnerin lebte früher in H. Sie ist eine Bekannte der Antragsteller. Frau M ist auch die Mutter des Herrn B. Herr B soll sich nach Behauptungen der Antragsteller betrügerischen Verhaltens schuldig gemacht haben, indem er Bestellungen im Namen Dritter an die Anschrift der Antragstellerin zu 1) und der Frau M veranlasst habe.

Die Antragsteller haben behauptet, die Antragsgegnerin habe bereits im Oktober 2011 über das Internetprofil bei Facebook der Frau M Nachrichten beleidigenden Inhalts übersandt und entsprechend beleidigende Einträge auf dem Facebookprofil hinterlassen. In den Nachrichten habe die Antragsgegnerin die Antragsteller als „deine fette Tochter und ihren hässlichen Sohn“ bezeichnet. Überdies habe sie Drohungen gegen sie, die Antragsteller, ausgesprochen. Am 22.12.2011 habe die Antragsgegnerin auf dem Facebookprofil der Frau M erneut beleidigende Nachrichten und konkrete Drohungen ausgesprochen. Sie, die Antragstellerin zu 1) sei als „Monggo-Tochter“ der Frau M und der Antragsteller zu 2) als „dreckiger Ben“ seitens der Antragsgegnerin bezeichnet worden. Am 24.12.2011 habe die Antragsgegnerin auf dem Facebookprofil angekündigt, ihn, den Antragsteller zu 2), „kalt zu machen“. In der Folgezeit habe sie gedroht, jemanden aus ihrer, der Antragsteller, Familie „kalt zu machen“ und den Antragsteller zu 2) zu nehmen, damit die anderen litten. Sie habe auch angekündigt, den Antragstellern tagelang aufzulauern und dann dem Antragsteller zu 2) einen Stein an den Kopf zu werfen, in der Hoffnung, diesen dadurch für den Rest seines Lebens zu beschädigen.

Am 16.8.2012 habe sie, die Antragstellerin zu 1), eine Nachricht von der Antragsgegnerin unter dem Profilnamen „...“ erhalten, in dem es wörtlich – auszugsweise – geheißen habe: „Na Mongofresse ... bald

komme ich vorbei deine Spastikind zu töten ... du Ratte!! Deine verhurte Mutter und du ihr seid total verkokst inne Birne ... du dreckige du. Wenn ich schon dein face sehe...könnt ich dich so ansucken ... du wirst niemals Ruhe finden...denn bald wirst du bereuen, was du getan hast...denn ein Ben wird drunter leiden. – Glaub mir ich werde kommen ... du wirst noch weinen und um Gnade weinen und!!! (...) Dein Sohn wird sterben.“ (...)

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 16.11.2012 der Antragsgegnerin verboten, sich der Wohnung der Antragsteller mehr als 100 m zu nähern, sich den Antragstellern mehr als 30 m zu nähern, mit den Antragstellern – auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, insbesondere per E-Mail oder über die Kommunikationsplattform Facebook – Verbindung aufzunehmen und im Falle eines zufälligen Zusammentreffens dafür zu sorgen, dass sie sofort einen gebührenden Abstand herstelle.(...)

1. Auf der Grundlage des unstreitig gestellten Vorbringens der Antragsteller ist die getroffene Gewaltschutzanordnung gerechtfertigt.

a) Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GewSchG hat das Gericht auf Antrag die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn eine widerrechtliche Drohung mit der Verletzung der Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit erfolgt ist. Unter Drohung ist das – ausdrückliche, schlüssige oder versteckte – Inaussichtstellen einer künftigen Verletzung der bezeichneten Rechtsgüter zu verstehen, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt; der Bedrohte muss diese Drohung ernst nehmen (vgl. Reinken, in: Bamberger/Roth, Beck'scher Online-Kommentar BGB, § 1 GewSchG Rn. 32).

Soweit die von der Antragsgegnerin unstreitig gestellten Nachrichten unter ihrem Profilnamen „Xxx“ betroffen sind, genügen bereits diese, um das vom Amtsgericht ausgesprochene Näherungs- und Kontaktverbot zu tragen. Die Antragsgegnerin hat unstreitig unter dem 24.12.2011 entsprechend schwerwiegende Drohungen gegen das Leben des Antragstellers zu 2) und mit der Drohung, jemanden aus der antragstellerischen Familie „kalt zu machen“, auch gegen die Antragstellerin zu 1) ausgestoßen. Dass wegen vorangehender möglicher gegen sie, die Antragsgegnerin, oder gegen ihre Tochter gerichteter Straftaten eines Dritten diese Drohungen erfolgt sein könnten, lässt die Widerrechtlichkeit unberührt.

b) Dass die Drohungen im Zeitpunkt des Beschlusserrlasses knapp ein Jahr zurücklagen, hindert den Erlass der Schutzanordnungen nicht. Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 3 GewSchG sind zwar nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zulässig. Vorliegend war ein Kontaktverbot aber erforder-

lich, um künftige Rechtsgutsverletzungen durch die Antragsgegnerin zu verhindern. (...)

Damit aber rechtfertigen allein die unstreitigen im Jahre 2011 ausgesprochenen Drohungen die erlassenen Schutzmaßnahmen.

2. Soweit die Antragsgegnerin bestritten hat, dass die E-Mail-Nachricht vom 16.08.2012 von ihr stammte, kann diese Nachricht nicht zur Begründung der angeordneten Schutzmaßnahmen herangezogen werden. (...)

3. Die Beschwerde erweist sich jedoch deswegen als zum Teil begründet, weil die angeordneten Schutzmaßnahmen ohne Befristung angeordnet worden sind. (...) Bei der Bestimmung der Frist sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Bei entsprechender Schwere der Drohung oder wiederholten, sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Verletzungshandlungen können auch längerfristige Schutzmaßnahmen getroffen werden. Allein im Ausnahmefall kann eine unbefristete Gewaltschutzanordnung gerechtfertigt sein. Ein solcher Ausnahmefall ist etwa dann anzunehmen, wenn besonders schwere Gewaltdelikte vorangegangen sind. Dann kann ausnahmsweise auch eine unbefristete Anordnung in Betracht kommen, um das Opfer wegen der Unzumutbarkeit des Umgangs mit dem Täter zu schützen, wofür auch die Gesetzesmaterialien streiten, denen zufolge der Gesetzgeber zumindest die Möglichkeit eines unbefristeten Verbotes nicht ausgeschlossen sehen wollte (BT-Drucks. 14/5429, S. 28). Ein solcher Ausnahmefall ist aber nicht feststellbar. Unter Zugrundelegung des Umstands, dass nicht feststellbar ist, dass die Antragsgegnerin die Urheberin der Nachricht vom 16.08.2012 war, ist damit allein davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin die Drohungen im Dezember 2011 ausgestoßen hat. Dann aber ist es seit diesem Zeitpunkt nicht mehr zu feststellbaren Drohungen seitens der Antragsgegnerin gekommen.

Mithin kommt allein eine Befristung in Betracht. Einerseits ist die Schwere der ausgestoßenen Todesdrohungen, andererseits aber auch zu beachten, dass die Antragsgegnerin nicht mehr in H wohnt und jedenfalls nicht feststellbar ist, dass sie nach Dezember 2011 Drohungen ausgestoßen hat. Insofern kommt eine Befristung für zwei Jahre in Betracht. Die mögliche Befürchtung der Antragsteller, dass die Antragsgegnerin nach Ablauf der Befristung sie erneut bedrohen könnte, ist verständlich; den Antragstellern bleibt es indes unbenommen, zu gegebener Zeit – sollte die Antragsgegnerin wieder an frühere Verhaltensweisen anknüpfen – auf eine Verlängerung des ergangenen Beschlusses anzutragen. Nach alledem waren die in dem angefochtenen Beschluss getroffenen Maßnahmen zeitlich für zwei Jahre zu befristen. (...)